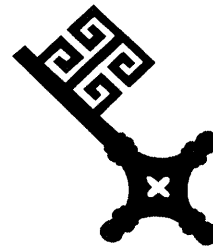




Ausfertigung

**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



L 15 AS 1/12 B ER

S 18 AS 1851/11 ER Sozialgericht Bremen

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 15. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 24. September 2012 in Bremen durch den Richter **Hübschmann** (Vorsitzender), die Richterin **Sprung** und den Richter **Spekker** beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 14. Dezember 2011 wird geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung unter dem Vorbehalt des Ausgangs der Hauptsache vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller - unter Anrechnung insoweit erbrachter Leistungen - Unterkunftskosten in Höhe von 393,80 Euro monatlich für die Zeit vom 27. Mai 2011 bis zum 31. Oktober 2012 zu gewähren und die Nachforderung des Vermieters aus der Nebenkostenabrechnung 2010 in Höhe von 185,45 Euro zu übernehmen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat dem Antragsteller 1/ 2 seiner außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Übernahme von Mietschulden sowie höherer laufender Kosten für die Unterkunft.

Der geborene, alleinstehende Antragsteller steht nach vorangegangenem Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) seit dem 01.01.2005 im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Nachdem bereits der Sozialhilfeträger die Unterkunftskosten für die von dem Antragsteller bewohnte, 48 m² große Zwei-Zimmer-Wohnung in nur anteilig übernommen hat, kürzt auch der Antragsgegner seit dem 01.01.2005 die Unterkunftskosten auf einen von ihm für angemessen gehaltenen Betrag. Hinsichtlich der dem Antragsteller zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Bewilligungszeitraum vom 01.01. bis 30.06.2005 ist, nachdem das BSG mit Urteil vom 26. Mai 2011 (Az. B 14 AS 132/10 R) ein Urteil des OVG Bremen vom 18.02.2009 aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat, ein Berufungsverfahren bei dem erkennenden Senat anhängig (L 15 AS 319/11 ZVW). Über die Höhe der weiteren zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung wird in Klageverfahren gestritten, die bei dem SG Bremen anhängig sind.

Die vom Vermieter geforderte Bruttokaltmiete belief sich in der Zeit bis einschließlich Januar 2011 auf 386,77 Euro (330,64 Euro Nettokaltmiete zuzüglich einer Betriebskostenvorauszahlung von 56,13 Euro), von der der Antragsgegner durchgängig lediglich 358,00 Euro (zuzüglich Heizkosten) als angemessen übernahm. Der Angemessenheitsprüfung legte er dabei den Wert der Tabelle zu § 12 WoGG für einen Einpersonenhaushalt der Mietenstufe 4 zugrunde. Im Januar 2011 übersandte der Vermieter dem Antragsteller die Nebenkostenabrechnung für 2010, die zu einer Nachforderung von 294,81 Euro führte, von der der Antragsteller jedoch nur einen Teilbetrag von 185,45 Euro als berechtigt anerkennt. Zugleich erhöhte sich die ab Februar 2011 geforderte Bruttokaltmiete unter Berücksichtigung eines auf 80,00 Euro monatlich erhöhten Nebenkostenabschlags auf monatlich 410,64 Euro. Auch hiervon übernahm der Antragsgegner weiterhin lediglich 358,00 Euro als angemessenen Mietanteil an den

Unterkunftskosten. Auf ein einstweiliges Rechtsschutzgesuch des Antragstellers vom 26. November 2010 hin verpflichtete der Senat den Antragsgegner mit Beschluss vom 10. Mai 2011, dem Antragsteller für die Zeit vom 26.11.2010 bis zum 26.05.2011 über die gewährten 358,00 Euro Bruttokaltmiete hinaus monatlich weitere 28,77 Euro, entsprechend einem Gesamtbetrag von 386,77 Euro, zu gewähren. Zur Begründung führte er aus, dass an die Stelle der Angemessenheitsgrenze des § 22 Abs. 1 SGB II für die vom Antragsgegner zu übernehmenden Unterkunftskosten in Ermangelung eines schlüssigen Konzepts der um einen Sicherheitszuschlag von 10 vH erhöhte Wert der Tabelle zu § 12 WoGG, mithin ein Betrag von 393,80 Euro monatlich trete. Auch wenn der Antragsteller nach Aktenlage seit Februar 2011 tatsächlich eine Bruttokaltmiete von 410,64 Euro zu zahlen habe, sei allerdings die Angemessenheitsgrenze von 393,80 Euro nicht auszuschöpfen, da der Antragsteller die von ihm begehrten Unterkunftskosten selbst ausdrücklich mit 386,77 Euro beziffert habe. Über diesen Antrag könne das Gericht nicht hinausgehen, jedoch sei der Antragsgegner zur vorläufigen Zahlung dieses Betrages zu verpflichten, da auch er unter der Angemessenheitsgrenze von 410,64 Euro liege und die Sache eilbedürftig sei.

In Ausführung dieses Beschlusses zahlte der Antragsgegner dem Antragsteller in den Monaten bis einschließlich April 2011 einen monatlichen Zuschlag zu den als angemessen angesehenen Unterkunftskosten in Höhe von 28,77 Euro. Danach führte er seine monatlichen Leistungen mit Bescheiden vom 07.04.2011 und 30.05.2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11.08.2011 ab Mai 2011 auf monatlich 358,00 Euro (zuzüglich Heizung) zurück.

Am 24. November 2011 hat der Antragsteller erneut bei dem SG Bremen um einstweilige Rechtsschutz nachgesucht und hinsichtlich der im Beschwerdeverfahren noch streitbefangenen Leistungen für seine Wohnung zunächst begehrt, den Antragsgegner durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, die laufende Bruttokaltmiete in Höhe von 386,77 Euro, den von ihm anerkannten Anteil an der Nebenkostennachforderung für 2010 in Höhe von 185,45 Euro sowie als Mietrückstand auch einen weiteren Betrag von 355,75 Euro zu übernehmen, den er dem Vermieter als von ihm zu erstattende Prozesskosten aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Bremen im Verfahren 10 C 0345/10 schulde. Das Sozialgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 14. Dezember 2011 unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die Eilbedürftigkeit der Sache nicht glaubhaft gemacht sei.

Mit seiner am 05. 01.2012 eingelegten Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Den Betrag der von ihm geschuldeten monatlichen Bruttokaltmiete, deren Übernahme durch den Antragsgegner er begehrt, hat er nunmehr - zutreffend - mit 410,64 Euro monatlich beziffert. Hinsichtlich der Eilbedürftigkeit der Sache hat er besonders darauf hingewiesen, dass er vom Vermieter seiner Unterkunft wegen der bestehenden Rückstände bereits auf Räumung verklagt worden sei.

Die Streitsache ist am 09.08.2012 mit den Beteiligten erörtert worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll vom gleichen Tage Bezug genommen.

Die Räumungsklage des Vermieters ist mit Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 07.06.2012 im Verfahren 5 c 0473/11 erfolglos geblieben. In den Gründen seiner Entscheidung hat das Amtsgericht unter anderem ausgeführt, dass ein hinreichender Kündigungsgrund auch deshalb nicht vorliege, weil sich der Antragsteller in dem vorliegenden Verfahren darum bemühe, Leistungen des Antragsgegners zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten bei dem Vermieter zu erhalten.

II.

Die zulässige Beschwerde ist teilweise begründet. Das Sozialgericht Bremen hat mit seinem angefochtenen Beschluss vom 14. Dezember 2011 den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur zum Teil rechtmäßig abgelehnt.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

In Anwendung dieser Grundsätze sieht der Senat Anlass zu dem ausdrücklichen Hinweis, dass er der Auffassung des Sozialgerichts, das Antragsbegehren müsse insgesamt deshalb erfolglos bleiben, weil es an der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit (Anordnungsgrund) fehle, nicht zu folgen vermag. Die - angemessenen - Kosten der Unterkunft gehören zum grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimum. Ihre Übernahme ist deshalb regelmäßig durch einstweilige Anordnung des Gerichts zu sichern, wenn die Leistungen des zuständigen Trägers hinter dem Anspruch des Leistungsempfängers spürbar zurückbleiben. Auch für die Übernahme von Mietschulden fehlt es jedenfalls dann nicht an der Eilbedürftigkeit, wenn die Räumung der Wohnung droht. Soweit der hierauf gerichtete Antrag auch im Beschwerdeverfahren ohne Erfolg bleibt, beruht dies hiernach nicht auf der Annahme des Senats, dass es am erforderlichen Anordnungsgrund fehle, sondern darauf, dass der Antragsteller keinen Leistungsanspruch (Anordnungsanspruch) gegen den Antragsgegner hat.

Der Beschwerdeführer hat insbesondere keinen Anspruch auf Übernahme von Mietrückständen. Ein solcher Anspruch nach § 22 Abs. 8 SGB II besteht nur mit dem Ziel, eine geeignete und kostenangemessene Unterkunft auf Dauer zu erhalten. Im Fall des Antragstellers fehlt es indessen seit der im Frühjahr 2011 eingetretenen Mieterhöhung für die von ihm bewohnte Wohnung an der Voraussetzung der Kostenangemessenheit. Mit einer Bruttokaltmiete (Miete incl. Nebenkosten ohne Heizung) von seither 410,64 Euro übersteigen nämlich die monatlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze des § 22 Abs. 1 SGB II, die in Ermangelung eines schlüssigen Konzepts des Antragsgegners nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (vgl. insbesondere auch das zwischen den Verfahrensbeteiligten ergangene Revisionsurteil des BSG vom 26. Mai 2011 zum Aktenzeichen B 14 AS 132/10 R) jedenfalls dann als überschritten zu gelten hat, wenn die tatsächlichen Aufwendungen den maßgeblichen, um einen Sicherheitszuschlag von 10 vH erhöhten Tabellenwert nach dem Wohngeldgesetz übersteigen. Für eine Abweichung von diesem Grundsatz besteht vorliegend keine Rechtfertigung. Nach der Rechtsprechung des BSG dient die Heranziehung der Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz nicht der Ermittlung der marktüblichen Miete, sondern begrenzt die übernahmefähigen Wohnungskosten, deren Angemessenheit in Ermangelung eines schlüssigen Konzepts nicht beurteilbar ist, nach oben hin (vgl. BSG, Ur. v. 26. Mai 2011, aaO, Rdnr. 29). Soweit danach konkrete Erkenntnisse über die Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes der Anwendung der Tabellenwerte

nach dem Wohngeldgesetz ohne weiteres vorgehen, liegen solche hier nicht vor und können auch vom Senat im Rahmen eines Eilverfahrens nicht ermittelt werden. Zwar macht der Antragsteller geltend, dass es in Bremen während der letzten beiden Jahre zu dramatischen Mietpreissteigerungen gekommen sei. Hierzu bezieht er sich insbesondere auf einen Artikel aus dem Weser-Kurier vom 10. August 2012, in dem über Mietpreissteigerungen bei Neuvermietungen in Bremen (anders in Bremerhaven) im Bereich von 30 vH bis zu 40 vH berichtet wird. Diese Meldung erlaubt indessen, auch wenn sie zutreffen mag, keinen hinreichend zuverlässigen Rückschluss auf das Preisniveau des Mietmarktes in Bremen, der eine Heranziehung der Tabellenwerte nach dem WoGG entbehrlich machen könnte. Denn abgesehen davon, dass sich nach dem Artikel im Weser-Kurier die erwähnten Mietpreissteigerungen bei Neuvermietungen auf bestimmte Stadtviertel (östliche Vorstadt, Schwachhausen und Teile der Neustadt) konzentrieren, fehlt es ohnedies an Daten über das Mietpreisniveau vor Eintritt der nur nach ihrem Vorhundertersatz wiedergegebenen Preissteigerungen, so dass es in Ermangelung eines schlüssigen Konzepts des Antragsgegners oder anderweitiger dem Gericht im Eilverfahren möglicher Feststellungen bei der Anwendung der Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz als nachrangiger Angemessenheitsgrenze zu verbleiben hat.

Der Senat hat auch erwogen, ob eine Übernahme von Mietrückständen im Fall des Antragstellers ausnahmsweise deshalb in Betracht kommt, weil seine tatsächlichen Aufwendungen mit 410,64 Euro nur 16,84 Euro über der anwendbaren Angemessenheitsgrenze von 393,80 Euro liegen, so dass es nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, den Differenzbetrag unter Zurückstellung von in der Regelleistung enthaltenen Bedarfen aus dieser zu decken. Einer abschließenden Entscheidung hierüber bedarf es jedoch im vorliegenden Verfahren bereits deshalb nicht, weil der Antragsteller im Termin zur Erörterung am 9. August 2012 ausdrücklich bekundet hat, den Differenzbetrag zwischen seiner tatsächlichen Bruttokaltmiete von 410,64 Euro und dem um 10 vH erhöhten Tabellenwert in Höhe von 393,80 Euro lediglich für die Dauer des Eilverfahrens selbst tragen zu können, sich dessen im Übrigen aber gerade nicht sicher zu sein.

Ob der Beschwerdeführer als Bestandteil eines etwaigen Anspruchs auf Übernahme seiner Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II auch einen Anspruch auf Übernahme der Prozesskosten in Höhe von 355,75 Euro haben würde, die er als Ergebnis eines Miet-

rechtsstreits vor dem AG Bremen an seinen Vermieter zu erstatten hat, kann hiernach dahinstehen.

Demgegenüber hat der Antragsteller einen Anspruch auf Übernahme der Vermieterforderung aus der Nebenkostenabrechnung 2010 in Höhe geltend gemachter 185,45 Euro. Diese Nebenkostenabrechnung ist ihm im Januar 2012 übersandt worden. Nach der Rechtsprechung des BSG handelt es sich bei Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnungen um aktuelle Wohnungskosten im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II in demjenigen Monat, in dem die Abrechnung erfolgt und der Nachzahlungsbetrag damit fällig wird. Als Bestandteil der Unterkunftskosten unterfallen die Forderungen aus einer Nebenkostenabrechnung zusammen mit den laufenden Mietzahlungen der Angemessenheitsgrenze des § 22 Abs. 1 SGB II und in Ermangelung eines schlüssigen Konzepts zu ihrer Bestimmung auch der Begrenzung durch den um 10 vH erhöhten Tabellenwert nach dem WoGG. Indessen ist für die danach gebotene Angemessenheitsprüfung nicht auf den Monat der Fälligkeit der Nachzahlung, sondern auf den Zeitraum der Entstehung der abgerechneten Kosten, hier also auf die Zeit vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 abzustellen (vgl. zu alledem BSG, Urt. v. 06. April 2011, Az. B 4 AS 12/10 R, Rdnr. 15 f. bei juris). Der Antragsteller hat danach einen Anspruch auf Übernahme des geltend gemachten Betrages aus der Nebenkostenabrechnung, weil er im Jahr 2010 mit seiner laufend zu entrichtenden Miete in Höhe von 366,77 Euro monatlich die Angemessenheitsgrenze von 393,80 Euro um monatlich 27,03 Euro unterschritten hat, so dass auch der Betrag der Nachforderung von seinem Anspruch auf Übernahme der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen gedeckt ist.

Daneben hat der Antrag auch insoweit Erfolg, als der Antragsgegner die dem Antragsteller nach § 22 Abs. 1 SGB II gewährten Leistungen auf den Tabellenwert nach WoGG ohne Berücksichtigung eines 10 - prozentigen Zuschlages begrenzt hat. Auf die Beschwerde hin ist der Antragsgegner daher zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen in Höhe des um 10 vH erhöhten Tabellenwertes zu gewähren (vgl. dazu im Einzelnen bereits der unter den Beteiligten ergangene Senatsbeschluss vom 10. Mai 2011, Az. L 15 AS 44/11 B ER).

Dabei ist die vom Senat zu erlassende einstweilige Anordnung auf den Zeitraum ab 27. Mai 2011 zu begrenzen. Über Ansprüche bis zum 26. Mai 2011 hat nämlich der

Senat, bezogen auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, bereits mit seinem Beschluss vom 10 Mai 2011 rechtskräftig entschieden. Für die Zeit ab 27. Mai 2011 besteht indessen der erforderliche Anordnungsgrund, weil der Antragsteller Mietrückstände aufgebaut hat, die seinen Vermieter zur Erhebung der Räumungsklage veranlassen haben. Von einem spezifischen Nachholbedarf (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., Sozialgerichtsgesetz, 10. Auflage 2010, § 86 b Rdnr. 35 a) an unterhaltssichernden Leistungen ist hiernach für die Zeit bis zur Antragstellung bei Gericht am 24. November 2011 auszugehen. Der Senat erstreckt seine Anordnung bis zum 31. Oktober 2012. Diese Begrenzung ist dem Umstand geschuldet, dass einstweilige Anordnungen nur zur Behebung einer gegenwärtigen oder unmittelbar zukünftigen Notlage erlassen werden können. Soweit er dazu führt, dass der zeitliche Umfang einer einstweiligen Anordnung in der Regel auf einen Zeitraum von sechs, höchstens 12 Monaten beschränkt bleibt, (vgl. Keller, a. a. O., Rdnr. 35 b) findet dieser Grundsatz vorliegend lediglich auf die Zeit seit der Antragstellung im November 2011 Anwendung. Der Nachholbedarf des Antragstellers für die Zeit davor ist vom Gericht gesondert zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gem. § 177 SGG unanfechtbar.

Hübschmann

Sprung

Spekker

